

Vorbehalten bleibt die Ermittlung der Art der Anwendbarkeit eines völkerrechtlichen Vertrages, der in einem Anlassfall zu vollziehen ist²⁶⁸².

Die Einschränkung in StGH 1993/18 und 1993/19 ist aus den folgenden beiden Gründen *zu Recht* erfolgt: Zum einen deshalb, weil es dem Staatsgerichtshof vorbehalten ist, „über seine Entscheidungs- und Begutachtungsbefugnisse zu befinden“²⁶⁸³ und sich des Völkervertragsrechts nicht nur als eines weiteren, sondern – neben dem (geschriebenen oder ungeschriebenen) Verfassungsrecht – auch als eines *gleichwertigen* Prüfungsmaßstabs zu bedienen. Zum anderen setzt die Gleichbehandlung der Verfassungs- und der Völkervertragsrechtsmässigkeit als Prüfungsmaßstab voraus, dass es *der Staatsgerichtshof ist*, der (im Rahmen der Normenkontrolle²⁶⁸⁴) darüber befindet, welche völkerrechtlichen Verträge im Verfassungs- oder im (formellen) Gesetzesrang als Prüfungsmaßstab in Frage kommen.

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass – stehen Rechtsvorschriften auf der Rechtsquellenstufe formeller Gesetze in Frage – die Voraussetzung, dass deren Verfassungs- oder Völkervertragsrechtswidrigkeit von einer Prozesspartei zu behaupten ist²⁶⁸⁵, *in jedem Falle bestehen bleibt* und dass es einem Anderen Gericht auch unter dem Regime des Art. 28 Abs. 2 StGH *in jedem Falle möglich ist*, sich „mit der Rechtmässigkeit“, d.h. mit der Verfassungs- oder Völkervertragsrechtsmässigkeit einer Bestimmung (des Landesrechts) auseinanderzusetzen und als Ergebnis dieses Vorgangs *keinen* „Anlass“ zu finden, eine „Prüfung der Verfassungs- oder Konventionsmässigkeit beim Staatsgerichtshof ... zu beantragen“²⁶⁸⁶. Allein, bleibt nach dieser Analyse ein wie auch immer gearteter *Zweifel* an der Verfassungs- oder Völkervertragsrechtsmässigkeit zurück, *muss* die Frage dem Staatsgerichtshof zur Prüfung unterbreitet werden. Unterlässt das Andere Gericht diesen Schritt, begeht es – gegebenenfalls – *Willkür* in Form einer *Rechtsverweigerung*, gegen die eine Anrufung des Staatsgerichtshofes in Form einer Verfassungsbeschwerde (Grundrechtsrüge) zur Verfügung steht²⁶⁸⁷.

2682 Siehe hierzu das 15. Kapitel Pkt. 5.1.1 sowie das 16. Kapitel Pkt. 4.2.2.

2683 Postulatsbeantwortung S. 18.

2684 Insofern etwas unglücklich die Ausführungen von Wille (Normenkontrolle) S. 270.

2685 StGH 1981/18, LES 2/1983 S. 41.

2686 StGH 1989/9, LES 2/1990 S. 63.

2687 StGH 1993/15, LES 2/1994 S. 53.